

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Samtgemeinde Kirchdorf

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 576) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41), beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, sowie in Verbindung mit der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Samtgemeinde Kirchdorf vom 10.12.2015, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf in seiner Sitzung am 10.12.2015 die folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Gebührenhöhe
- § 4 Nebenkosten
- § 5 Fälligkeiten
- § 6 Ersatz der Kosten
- § 7 Gesamtschuld; Verwaltungszwangsverfahren
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Gebührenpflicht

1. Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Samtgemeinde Kirchdorf, werden Gebühren, Nebenkosten und sonstiger Kostenersatz erhoben. Bei der Nutzung von Gebäuden und/oder Wohnungen sowie der sonstigen Unterkünfte nach Satz 4 als Obdachlosenunterkünfte, tritt die Samtgemeinde Kirchdorf als zuständige Obdachlosen- und Sozialbehörde, unabhängig von den Besitz- und Eigentumsverhältnissen, an die Stelle der Besitzer oder der Eigentümer dieser Liegenschaften. Der Begriff der Gebühren und der Gebührenpflicht sowie die Regeln dieser Satzung umfassen insoweit auch die zu erhebenden Nebenkosten und den zu leistenden sonstigen Kostenersatz. Obdachlosenunterkünfte sind die Unterkünfte im Sinne der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Samtgemeinde Kirchdorf vom 10.12.2015, in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Zuweisung der Obdachlosenunterkunft bzw. mit dem Tag des tatsächlichen Einzuges in die Unterkunft. Wird die Obdachlosenunterkunft ohne eine Berechtigung genutzt, entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.

§ 2 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist jede Person, die eine zugewiesene Obdachlosenunterkunft der Samtgemeinde Kirchdorf benutzt. Eltern oder Elternteile übernehmen auch die Gebührenschuld für ihre minderjährigen Kinder. Erhalten die in den Obdachlosenunterkünften untergebrachten Personen jeweils Sozialleistungen, zum Beispiel nach dem Sozialgesetzbuch II, dem Sozialgesetzbuch XII, dem Wohngeldgesetz, dem Asylbewerberleistungsgesetz u.s.w., können die Entgelte gemäß den §§ 3,4 und 6 dieser Satzung sowohl mit den untergebrachten Personen als auch mit den Trägern dieser Leistungen abgerechnet werden.

Der Begriff der Entgelte umfasst die Nutzungsgebühr/Grundgebühr, die Nebenkosten und den Ersatz von Kosten im Sinne dieser Satzung.

2. Sind mehrere Personen (z. B. Familien, Eheleute, Lebenspartner, Lebens- oder Haushaltsgemeinschaften) gemeinsam in einer Obdachlosenunterkunft untergebracht worden, dann haften die vollgeschäftsfähigen Personen untereinander gesamtschuldnerisch.
3. Wurden mehrere einzelne Personen und/oder (Haushalts)-Gemeinschaften in einer Obdachlosenunterkunft untergebracht, dann wird die Grundgebühr gemäß § 3 der Satzung nach der Zahl der Personen abgerechnet; gegebenenfalls nach der Lage des Einzelfalles auch nach der Zahl der Wohneinheiten bzw. nach der jeweils genutzten Fläche im Verhältnis zur Gesamtfläche oder in einer Kombination mit diesen Abrechnungsformen. Gemeinsam genutzte Räume sowie Nebenräume einer Obdachlosenunterkunft werden entsprechend berücksichtigt.

§ 3 Gebührenhöhe

1. Werden angemietete Gebäude sowie Liegenschaften und/oder Wohnungen von der Samtgemeinde Kirchdorf als Obdachlosenunterkünfte bereitgestellt, wird die von den untergebrachten Personen zu zahlende Nutzungsgebühr (Grundgebühr) nach der tatsächlichen Höhe der von der Samtgemeinde Kirchdorf zu leistenden Grund- bzw. Kaltmiete bemessen und festgesetzt; maximal bis zur jeweils geltenden Grenze der anzuerkennenden Mieten/Belastungen nach dem Wohngeldgesetz. Diese Regel gilt auch für angemietete Container und andere Mobilbauten sowie für sonstige angemietete und als Obdachlosenunterkünfte genutzte Einrichtungen. Satz 1 findet ebenfalls Anwendung für solche Zahlungen, die im Sinne von § 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Samtgemeinde Kirchdorf vom 10.12.2015 an die Wohnungseigentümer bzw. Besitzer bei den entsprechenden Einweisungen von Personen zu leisten sind. Bei der Aufnahme und der Unterbringung von Flüchtlingen/Asylbewerbern in angemieteten Obdachlosenunterkünften kann das zu erhebende Entgelt (Grundgebühr/Nebenkosten) abweichend festgesetzt sowie abgerechnet werden; im Übrigen findet diese Satzung Anwendung. Erfolgt die Aufnahme und Unterbringung der Flüchtlinge/Asylbewerber für Dritte, unter anderem für das Land bzw. für den Landkreis oder für andere Institutionen, kann die Abrechnung der Entgelte gemäß den §§ 3,4 und 6 der Satzung für diesen Personenkreis mit den genannten öffentlichen Stellen erfolgen. Eine Änderung beim Status im Sinne des Ausländerrechtes für aufgenommene und untergebrachte Asylbewerber/Flüchtlinge, ändert nicht die allgemeine sowie persönliche Gebührenpflicht nach den Bestimmungen dieser Satzung.
2. Soweit die Samtgemeinde Kirchdorf eigene Gebäude sowie Liegenschaften, sonstige von anderen überlassene Unterkünfte und/oder eigene Wohnungen als Obdachlosenunterkünfte zur Verfügung stellt, werden die von den untergebrachten Personen zu zahlenden Entgelte (Grundgebühr/Nebenkosten) bei Bedarf von der Samtgemeindeverwaltung gesondert berechnet oder bemessen und festgesetzt. Die Bestimmungen dieser Satzung sind im Übrigen anzuwenden.
3. Neben der Grundgebühr haben die in den Obdachlosenunterkünften der Samtgemeinde Kirchdorf untergebrachten Personen unter anderem auch die tatsächlich entstehenden Nebenkosten gemäß § 4 dieser Satzung, zusätzlich zu tragen.

§ 4 Nebenkosten

1. Die Samtgemeinde Kirchdorf erhebt neben der Grundgebühr nach § 3 Nr. 1 und Nr. 2 dieser Satzung, außerdem die für die Obdachlosenunterkünfte aufzuwendenden Betriebskosten (Nebenkosten) von den untergebrachten Personen nach der tatsächlichen Höhe. Das sind unter anderem die Aufwendungen für: Heizung, Strom, Wasser, Abfall, Abwasser, Re-

novierung, Instandhaltung, Versicherungsbeiträge, öffentliche und andere Abgaben, Hausmeisterentgelte, Aufwand für Haus- und Grundstücksdienstleistungen, Antennengebühren, Kabelgebühren, laufende Entgelte für Möbel, Ausstattungen, Inventar, allgemeine Verwaltungskosten u.s.w., sowie sonstige Ausgaben als Nebenkosten, die hier nicht ausdrücklich erfasst sind.

2. Sofern die auf die einzelnen Bewohner einer Obdachlosenunterkunft anfallenden Nebenkosten im Sinne dieser Satzung genau festgestellt werden können, werden diese gemäß den tatsächlich entstehenden Kosten abgerechnet. Ist das für einzelne oder für sämtliche Positionen der Nebenkosten nicht möglich, werden diese nach der Zahl der Wohneinheiten oder nach der Wohnfläche oder nach der Zahl der Personen in der Obdachlosenunterkunft anteilig auf die Benutzer umgelegt und abgerechnet; ggf. auch in Kombination mit diesen Abrechnungsformen.
3. Die Bewohner der Obdachlosenunterkünfte können den Haushaltsstrom direkt beziehen und die Kosten unmittelbar mit dem Versorger abrechnen; sofern dieser damit einverstanden ist.

§ 5 Fälligkeiten

1. Erhebungszeitraum für die Gebühren und für die Nebenkosten nach § 3 und nach § 4 dieser Satzung ist der jeweilige Kalendermonat. Die Gebühren (§ 3) und die Nebenkosten (§ 4) sind monatlich in einer Summe im Voraus, bis zum 5. Tag des Monats, an die Samtgemeinde Kirchdorf zu zahlen. Müssen die Bewohner der Obdachlosenunterkünfte aufgrund von End- bzw. Schlussabrechnungen zu den erhobenen Nebenkosten (Abschläge) entstandene Nachzahlungen leisten, sind diese innerhalb von vier Wochen nach deren Feststellung fällig. Nebenkosten können auch für bestimmte Zeiträume jeweils einmalig abgerechnet werden, sofern die Nutzungsberechtigten damit einverstanden sind; sie sind dann innerhalb von vier Wochen nach der Feststellung fällig.
2. Für Nutzungszeiten, die keinen vollen Kalendermonat betragen, werden die Gebühren gemäß § 3 und die Nebenkosten nach § 4 dieser Satzung nach der tatsächlichen Zahl der Kalendertage anteilig festgesetzt, an dem die Obdachlosenunterkunft benutzt wurde.
3. Eine Abwesenheit der Bewohner der Obdachlosenunterkunft, entbindet diese als Gebührenschuldner nicht von der Zahlung der Gebühren und der Nebenkosten (§§ 3 und 4 der Satzung).

§ 6 Ersatz von Kosten

Hat die Samtgemeinde Kirchdorf im Rahmen der Obdachlosenunterbringung an Stelle der dazu verpflichteten Personen die entsprechenden Maßnahmen sowie Leistungen nach den Bestimmungen der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Samtgemeinde Kirchdorf vom 10.12.2015, in der jeweils geltenden Fassung, durchgeführt oder erbracht oder in Auftrag gegeben, dann haben diese Personen die dadurch entstandenen Kosten in Höhe des tatsächlichen Aufwandes zu erstatten. In diesem Rahmen sind die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte neben den Personen ihrer (Haushalts)-Gemeinschaft und neben ihren Besuchern gemäß der Satzung über die Obdachlosenunterkünfte zum Kostenersatz verpflichtet (Gesamtschuld). Die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte schulden den Kostenersatz gesamtschuldnerisch auch für das Verhalten ihrer in (Haushalts)-Gemeinschaft lebenden Personen und für ihre Besucher. Der Ersatz der Kosten wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht.

§ 7**Gesamtschuld; Verwaltungszwangsverfahren**

Schulden mehrere Personen der Samtgemeinde Kirchdorf eine Forderung nach der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Samtgemeinde Kirchdorf und nach dieser Satzung, dann haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner. Die rückständigen Zahlungsverpflichtungen der Bewohner der Obdachlosenunterkünfte bestehen fort, sofern sie die Unterkünfte verlassen haben.

Rückständige Gebühren sowie Nebenkosten sowie der rückständige Kostenersatz nach den §§ 3, 4 und 6 dieser Satzung, werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kirchdorf, den 10.12.2015

Kammacher
Samtgemeindebürgermeister